

**Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
bei der Leistung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII
zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
(im Folgenden LWL)
und dem Kreis Warendorf
(im Folgenden Kreis)**

Präambel

Der LWL ist Leistungsträger für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Volljährige, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Hilfe in teilstationärer und vollstationärer Form erbracht wird sowie für Leistungen in ambulant betreuten Wohnformen. Für alle übrigen Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII ist der Kreis der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe.

In der zwischen dem LWL und dem Kreis abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW haben diese sich u.a. zu einer Zusammenarbeit bei der individuellen Hilfeplanung verpflichtet. Für die Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII wird diese Verpflichtung durch die folgende Vereinbarung konkretisiert. Dabei gehen die Vereinbarungspartner davon aus, dass für die Sicherung bedarfsgerechter Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII eine an den Besonderheiten des Einzelfalles ausgerichtete Bedarfserhebung, Hilfeplanung einschließlich Zielfestlegungen und qualitätssichernde Begleitung des Hilfeprozesses notwendig ist.

LWL und Kreis arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammen. Zur Sicherung einer von der Einzelmaßnahme unabhängigen einheitlichen und für den Leistungsberechtigten eindeutigen Zuständigkeit sowie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Durchführung der Sachverhaltsermittlung

- (1) Der Kreis übernimmt unabhängig von der Leistungszuständigkeit im Einzelfall die Sachverhaltsermittlung für Personen, die um Leistungen der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII in betreuten Wohnformen nachsuchen und sich tatsächlich im dortigen Zuständigkeitsbereich aufhalten.
- (2) Die Sachverhaltsermittlung umfasst folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis (Erhebung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der besonderen Lebensverhältnisse und der sozialen Schwierigkeiten im Überblick – Basisdatenerhebung -),
 - b) Individuelle Bedarfsermittlung und –feststellung (Erhebung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und des wegen der besonderen sozialen Schwierigkeiten und der mangelnden Fähigkeit, diese aus eigenen Kräften zu überwinden bestehenden Hilfebedarfes und der dafür notwendigen wohnbezogenen Hilfen),

- c) Erstellung eines ersten Hilfeplanes (Beschreibung der im Einzelnen verfolgten Ziele, der zu deren Erreichung erforderlichen Maßnahmen und der voraussichtlich zur Zielerreichung benötigten Zeit, des inhaltlichen und zeitlichen Verhältnisses der Maßnahmen zueinander und der für die Hilfe in Betracht kommenden Leistungsangebote),
 - d) Fachliche Begleitung während der Leistungserbringung im Prozess der Umsetzung des vom LWL genehmigten ersten Hilfeplanes, ggfs. Begleitung der Vorbereitung des fortgeschriebenen Hilfeplanes und Vertretung des LWL in einer evtl. Hilfeplankonferenz sowie
 - e) Fachliche Begleitung während der Leistungserbringung nach Genehmigung des fortgeschriebenen Hilfeplanes durch den LWL bis zur Beendigung der Hilfe.
- (3) Soweit der LWL im Einzelfall leistungspflichtig ist, sind
- a) die Feststellung der Leistungspflicht des LWL dem Grunde nach
 - b) die Feststellung des Bedarfs und Bewilligung der Leistung
 - c) der Erlass und die Änderung von Verwaltungsakten sowie Widerspruchs- und Klageverfahren
- nicht Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis.
- (4) Zwischen den Vereinbarungspartner besteht im Übrigen Einvernehmen darüber, dass der im Einzelfall zuständige Träger der Sozialhilfe für die Durchführung der Hilfe verantwortlich bleibt.

§ 2 Genehmigungs- und Beteiligungsvorbehalte bei Zuständigkeit des LWL

- (1) Der Kreis holt nach Abschluss der Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)) die Genehmigung des LWL zur Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung und –feststellung und der Erstellung des ersten Hilfeplanes ein. Die Genehmigung des LWL umfasst die Feststellung seiner Zuständigkeit dem Grunde nach (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 AV SGB XII NRW).
- (2) Nach Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung und –feststellung sowie der Aufstellung des ersten Hilfeplanes einschließlich der Ziel- und Maßnahmeplanung (§ 1 Abs. 2 Buchstaben b) und c)) legt der Kreis diesen zusammen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag für Leistungen zum Wohnen beim LWL vor. Sieht der Entscheidungsvorschlag ein stationäres Wohnen vor, legt der Kreis insbesondere dar, warum eine ambulante Maßnahme nicht geeignet ist, den Bedarf zu decken. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche Bedingungen, insbesondere im Sozialraum vorhanden sein müssten, um auf die stationäre Maßnahme zu verzichten.
- (3) Nach Erstellung des fortgeschriebenen Hilfeplanes (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d)) legt der Kreis diesen zusammen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag beim LWL vor.
- (4) Der LWL stellt den Bedarf fest und bewilligt die notwendigen Leistungen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b)), soweit seine sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

- (5) Über Probleme oder Besonderheiten bei der Umsetzung des Hilfeplans, die im Zusammenhang mit der fachlichen Begleitung bekannt werden, wird der LWL vom Kreis informiert. Gegebenenfalls erfolgt eine Änderung des Bewilligungsbescheides durch den LWL.

§ 3 Fachgespräch, Erfahrungsaustausch

- (1) Mindestens einmal jährlich findet ein Fachgespräch zwischen dem Kreis und dem LWL über Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung statt. Im Rahmen des Fachgesprächs werden auch
- a) alle Einzelfälle erörtert, in denen der LWL seit mindestens 9 Monaten ununterbrochen Leistungen erbringt,
 - b) die Gründe erörtert, an denen die Gewährung an sich ausreichender Leistungen in ambulanter Form gescheitert sind
 - c) sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung vereinbart.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter an den vom LWL organisierten Erfahrungsaustausch teilzunehmen, die / der die Aufgaben aus dieser Vereinbarung wahrnimmt.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Kreis erhält zur Abgeltung des durch die Aufgabenwahrnehmung für den LWL entstehenden Aufwandes für Personal- und Sachkosten eine Vergütung. Die Vergütung wird als Fallkostenpauschale in Höhe von **365,28 Euro** pro Einzelfall gewährt. Die Vergütung wird in voller Höhe fällig, sobald dem LWL der fortgeschriebene Hilfeplan vorliegt.
- (2) Endet die Leistungspflicht des LWL bereits vor oder mit der Hilfeplankonferenz, wird anstelle der Fallpauschale eine Aufwandspauschale in folgender Höhe gezahlt:
- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Für die Basisdatenerhebung: | 5 v. H. der vollen Fallpauschale |
| b) Für die Basisdatenerhebung und Leistungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c): | 55 v. H. der vollen Fallpauschale |
| c) Für die Basisdatenerhebung und Leistungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b), c) und d): | 85 v. H. der vollen Fallpauschale |
- Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils mit Beginn der Tätigkeit.
- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 wird jährlich zum **01.07.** entsprechend der Entwicklung des Anteils des LWL an der Finanzierung der Beratungsstellen für allein-stehende Wohnungslose in Westfalen-Lippe angepasst.

§ 5 Weisungsrechte

Der LWL behält sich vor, im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen zu erteilen, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung hierdurch im Übrigen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung des Vereinbarungszwecks vereinbart hätten.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2013** in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2013.

Die Laufzeit verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine Veränderung der AV SGB XII oder vorrangiger Normen gegenstandslos wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Kreis Warendorf

Münster, den

Warendorf, den

Matthias Münning, Landesrat
